

99046018089000

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3698/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046018089000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Testament und Erbvertrag; Hinterlegung zur amtlichen Verwahrung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	05.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2247.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2247.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2267.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2267.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2248.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2248.html http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2256.html http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2256.html http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_344.html http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_344.html http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_346.html http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_346.html http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_347.html http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_347.html http://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/_78e.html http://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/_78e.html http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html http://www.testamentsregister.de/zentrales-testament-sregister/erbrecht/gebs http://www.testamentsregister.de/zentrales-testament-sregister/erbrecht/gebs https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_351.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_351.html https://www.gesetze-im-internet.de/beurkg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/beurkg/_34.html
Teaser	Testamente und Erbverträge können beim Amtsgericht - Nachlassgericht - in amtliche Verwahrung gegeben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass diese im Erbfall gefunden werden und vor Fälschung oder Beschädigung geschützt sind.
Volltext	Durch die Hinterlegung von Testamenten und Erbverträgen beim Nachlassgericht sollen ihre sichere Aufbewahrung bis zum Tod und ihre Auffindbarkeit alsbald nach dem Tod des Erblassers gewährleistet werden. Notarielle Testamente werden unmittelbar von der beurkundenden Notarin oder dem

Modul

Sachverhalt

beurkundenden Notar bei dem Nachlassgericht in amtliche Verwahrung gegeben, in dessen Bezirk der/die Notar/in den Amtssitz hat. Der Erblasser kann jedoch jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Nachlassgericht verlangen.

Eigenhändige Testamente (solche liegen nur dann vor, wenn sie eigenhändig ge- und unterschrieben sind) können vom Erblasser selbst bei einem frei zu wählenden Nachlassgericht hinterlegt werden. Notarielle Erbverträge werden oftmals - wie das notarielle Testament - vom Notar an das für seinen Amtssitz zuständige Nachlassgericht zur Verwahrung übersandt; Erbverträge können jedoch auch bei der Notarin oder dem Notar verwahrt werden. Der Erblasser erhält einen Hinterlegungsschein für das in Verwahrung gegebene Testament. Er kann jederzeit die Herausgabe des Testaments verlangen. Die Herausgabe erfolgt jedoch nur an den Erblasser persönlich. Wird ein notarielles Testament aus der amtlichen Verwahrung herausgegeben, so gilt es als widerrufen. In amtliche Verwahrung gegebene Erbverträge, die ausschließlich Verfügungen von Todes wegen enthalten (in denen also keine Regelungen vorhanden sind, die Bedeutung zu Lebzeiten der Beteiligten aufweisen), können aus der amtlichen Verwahrung zurückgenommen und den Vertragschließenden zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe gilt der Erbvertrag als widerrufen. Die amtliche Verwahrung wird seit dem 1. Januar 2012 im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst. Auf diese Weise wird dafür Sorge getragen, dass das verwahrte Testament bzw. der verwahrte Erbvertrag beim Tod des Erblassers aufgefunden wird.

Beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer werden alle

- notariell beurkundeten Testamente und Erbverträge,
- eigenhändigen Testamente, die in die besondere amtliche Verwahrung gegeben werden und
- sonstigen registerfähigen erbfolgerelevanten Urkunden

Modul

Sachverhalt

registriert.

Es werden die zum Auffinden der Urkunde erforderlichen Informationen gespeichert, nicht aber der Inhalt der abgegebenen Erklärung selbst. Die Urkunde befindet sich, vor Zugriffen unbefugter Dritter geschützt, weiterhin in amtlicher Verwahrung.

Die Bundesnotarkammer benachrichtigt im Sterbefall das Nachlassgericht und, wenn Verwahrangaben vorhanden sind, die Verwahrstelle der entsprechenden Urkunde. Sie wird von den Standesämtern über alle inländischen Sterbefälle informiert und überprüft sie auf entsprechende Einträge im Zentralen Testamentsregister.

Weitere Informationen zu Fragen des Erbrechts enthält die Broschüre "Vorsorge für den Erbfall" des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, die Sie unter "Weiterführende Links" herunterladen können. Hinweise zum Erbrecht finden Sie außerdem auf der Website der bayerischen Notare (siehe "Weiterführende Links").

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

- Die amtliche Verwahrung kostet einmalig 75,00 EUR. Wird ein Erbvertrag beim Notar und nicht beim Nachlassgericht verwahrt, löst dies keine gesonderten Kosten aus.
- Für die Eintragung in das Zentrale Testamentsregister fallen Gebühren in Höhe von 12,50 EUR (bzw. 15,50 EUR bei einer direkten Abrechnung mit der Bundesnotarkammer) je Registrierung an. Die Registrierungsgebühr wird einmalig erhoben und deckt sämtliche Kosten der Registrierung, eventueller Berichtigungen, Ergänzungen und Folgeregistrierungen sowie der Benachrichtigungen im Sterbefall ab. Kostenschuldner ist der jeweilige Erblasser.

Verfahrensablauf

Ein Antrag auf amtliche Verwahrung eines eigenhändigen Testaments kann formlos beim Amtsgericht gestellt werden. Es soll ein Hinterlegungsschein über die Verwahrung ausgestellt

Modul
Sachverhalt

werden. Wird ein gemeinschaftliches Testament hinterlegt, erhält der andere Erblasser ebenfalls einen Hinterlegungsschein.

Das Testament kann jederzeit wieder aus der amtlichen Verwahrung zurückverlangt werden. Das Testament darf nur persönlich an den Erblasser (bei einem gemeinschaftlichen Testament nur an die Erblasser gemeinsam) zurückgegeben werden.

Bearbeitungsdauer
Frist

Befindet sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung, ermittelt die verwahrende Stelle von Amts wegen, ob der Erblasser noch lebt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Verfügung von Todes wegen eröffnet.

weiterführende Informationen

<http://www.notare.bayern.de/>
<http://www.notare.bayern.de/>
<http://www.testamentsregister.de>
<http://www.testamentsregister.de>
<http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/04004813.htm>
<http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/04004813.htm>

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal